Beschlussvorlage

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Süderbrarup (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.58), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.02.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom _____ folgende Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Abwassers aus den Grundstücksabwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
3. Die Gebühr wird grundstücksbezogen erhoben und lastet im Sinne des KAG als dingliche Last auf dem Grundstück.
4. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
3. Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Der Fäkalschlamm und das gesammelte Abwasser werden zur weiteren Behandlung den Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks zugeführt. Der Klärschlamm wird nach der Klärschlammverordnung entsorgt.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal- und Klärschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c. des Landeswassergesetzes vorliegen.

§ 4
Überwachung der Grundstücksabwasseranlage

1. Die Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwassernachbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Vor- und Nachbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5
Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

2. Die Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und diese ohne weiteres entleert werden können.
3. Für die Überwachung gilt § 4 sinngemäß.

§ 6
Einbringungsverbote

1. In die Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, dass dadurch nicht
   - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
   - die Möglichkeit einer Verwertung des Fäkal- und Klärschlamms bzw. des Abwassers beeinträchtigt,
   - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
   - die Funktion der Kleinkläranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

   Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
   - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
   - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
   - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
   - Abwasser, das die Baustoffe der Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen beschädigt.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
   a. Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
   b. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   c. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zemente, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   d. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindert;
   e. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
   f. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
   g. Abwasser, das einen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
   h. Abwasser, dessen chemische und phsykalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskreterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
3. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I Seite 114) –insbesondere § 46 Absatz 3- entspricht.
4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
5. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem

Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

6. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
7. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
8. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer; falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
9. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 7
Entleerung

1. Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der anfallende Fäkalschlamm bzw. das anfallende Abwasser werden einer Abwasseranlage zugeführt. Der anfallende Fäkalschlamm wird gemäß Klärschlammverordnung entsorgt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
   a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
   b) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und –absetzgruben werden alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt bzw. entleert (Regelentleerung). Auf schriftlichen Antrag ist eine jährliche oder eine bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung möglich.
   Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Grube wieder alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Der Grundstückseigentümer wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
   c) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen, Tropfkörperanlagen und andere technisch belüftete Anlagen, werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Wartungsfirma nach Bedarf entschlammt.
   Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhe. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

d) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 2 Buchstabe b die Entleerung bzw. Entschlammung der Grube erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen Termin zu vereinbaren. Eine Entleerung bzw. Entschlammung sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass in der ersten Kammer der Mehrkammergrube ein Schlammvolumen von mehr als 50% vorhanden ist.

3) Die Entschlammung des Nachklärteiches wird nach Bedarf vorgenommen. Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Nachklärteiches festgestellt, so ist die Gemeinde hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch die Gemeinde veranlasst.

4. Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 8
Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 9
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorschriften des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 10
Befreiungen

1. Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 11
Benutzungsgebühren – Abgabetatbestand

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 12
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist.

§ 13
Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkal- und Klärschlammbeseitigung und –behandlung bestimmt.
2. Maßstab für die Gebühr der Fäkalschlammbeseitigung und –behandlung aus der Vorklärung von Kleinkläranlagen und der Abwasserbeseitigung und –behandlung aus abflusslosen Gruben ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmeter).
   Die Klärschlammbeseitigung und –behandlung aus der Nachklärung (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) von Kleinkläranlagen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) erhoben.
   Sie beträgt
   a) innerhalb der Regelentsorgung ___ €
   b) außerhalb der Regelentsorgung ___ €.
4. Die Reinigungsgebühr beträgt ____ € für jeden angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm.
   Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge erhoben. Die Reinigungsgebühr gilt nur für pumpfähigen Schlamm. Bei pumpfähigem Schlamm handelt es sich um Klärschlamm, welcher ohne den Einsatz von erforderlichem Spülwasser aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen werden kann. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
   Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen der Einsatz einer Schlammbehandlungsanlage (z. B. Siebbandpresse) erforderlich sein, ist auf die Reinigungsgebühr ein Zuschlag von ____ € je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm zu erheben.
5. Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z. B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.) wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Bei einer Restentleerung der Grundstücksabwasseranlage wegen des Anschlusses an die zentrale Ortsentwässerung oder wegen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksabwasseranlage sind der Gemeinde die entstanden Kosten in voller Höhe zu erstatten.
7. Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 Buchstabe a bis b erhoben.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Vorklärung der Kläranlage bzw. die Entleerung der abflusslosen Grube oder die Beseitigung des Klärschlamms aus der Nachreiningung der Kläranlage durchgeführt worden ist.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 16
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 17
Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Süderbrarup (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgenden Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Brebel (Abwasseranlagensatzung) vom 10.12.2009
- 1. Nachtragssatzung vom 31.01.2017 zur Satzung über die Beseitigung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Brebel (Abwasseranlagensatzung) vom 10.12.2009
- Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Dollrottfeld (Abwasseranlagensatzung) vom 19.11.2009
- 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2016 zur Satzung über die Beseitigung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Dollrottfeld (Abwasseranlagensatzung) vom 19.11.2009
- Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Süderbrarup (Abwasseranlagensatzung) vom 16.12.2009
- 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2016 zur Satzung über die Beseitigung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Süderbrarup (Abwasseranlagensatzung) vom 16.12.2009

Süderbrarup, den _____ _____
(Bürgermeister)